

Jede Haushaltung zahlt ferner nach dem Gesetze von 25^{ten} September 1811 für jenes, was sie in kleinerer Quantität, worüber sich nämlich der Zoll nicht bestimmen lässt, ausser Landes absetzt, oder ins Land bezieht jährlich als Kleinzoll 6 xr mit Ausnahme der Armen, die weder etwas ins Ausland absetzen, noch von dorthier beziehen, welcher jährlich eben auch durch das Hauptzollamt eingetrieben wird.

Alles ohne Unterschied ist dem Zolle unterworfen, nur sind von ihm, und dem Weggelde befreit alle Souveraine für ihre Personen, und ihr sie begleitendes Gefolge, alle zu ihren eigenen Gebrauche gehörigen zollbaren Gegenstände, und das Militärfuhrwesen der Bundesstaaten, nun der Alirten.

Zum Bezug des allgemeinen Zollgeldes ist das Hauptzollamt zu Vaduz bestimmt, für jene Zollgegenstände aber, die ohne das Hauptzollamt zu passiren, nach Bünden, oder von dort ins Land gehen, das Gränzzollamt zu Balzers — für jene die nach Feldkirch hinter dem Hauptzollamte aus, oder von dort eingehen, das Gränzzollamt in Schaanwald, — für jene die auf der Strasse zwischen Schaan und Vaduz nach Burgersau ins Ausland, oder von dort hereinkommen, das Gränzzollamt zu

200

Schaan, — für die, so die Balzerer Nebenstrasse zum Rhein nach Trübbach einschlagen, das Balzerer zweite, und das Melser Gränzzollamt, — für jene die die Nebenstrasse der unteren Landschaft brauchen, das Zollamt zu Rofenberg, — und endlich für die zu Wasser passirenden, oder bei Ruggell ein, oder ausgehenden Güter der Rhein- und Landzoll zu Ruggell.

Zur Kontroll werden nicht nur die Zollpolleten des Hauptzollamtes vom Rentmeister contrasignirt, dass also ohne rentamtlicher Unter-